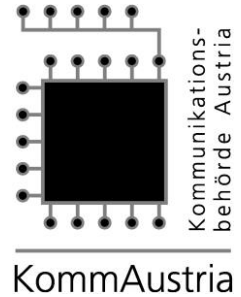


Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR)

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

bei der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien
Telefon: 01/58058-0, Telefax: 01/58058-9191, E-Mail: rtr@rtr.at



RSb

Herrn A
p.A. B-Wasserverband

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)
KOA 13.500/13-156

Sachbearbeiter/in
Mag. Schörg

☎ Nebenstelle
474

Datum
24.07.2013

Straferkenntnis

Sie haben

als Obmann des B-Wasserverbandes und somit als gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52 idF BGBl. I Nr. 33/2013, nach außen hin für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortlicher dieses Verbandes, zu verantworten, dass der B-Wasserverband in C, Bekanntgaben gemäß § 2 Abs. 4 und gemäß § 4 Abs. 2 Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz (MedKF-TG), BGBl. I Nr. 125/2011, an die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) innerhalb des Zeitraums von 01.01.2013 bis 15.01.2013 sowie in der mit Schreiben zu KOA 13.250/13-001 gesetzten Nachfrist von vier Wochen, somit bis 26.02.2013, an die KommAustria über die unter www.rtr.at („eRTR/Anmeldung“) abrufbare Webschnittstelle unterlassen hat.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

- § 5 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1, 4 MedKF-TG iVm § 9 Abs. 1 VStG
- § 5 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 1, 2 MedKF-TG iVm § 9 Abs. 1 VStG

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. 50 Euro	1 Stunde	1. bis 2.) keine	§ 5 Abs. 1 MedKF-TG iVm §§ 16 und 19 VStG
2. 50 Euro	1 Stunde		§ 5 Abs. 1 MedKF-TG iVm §§ 16 und 19 VStG

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haftet der B-Wasserverband für die verhängten Geldstrafen sowie die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:

- **10 Euro** als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich 15 Euro angerechnet);
- -- Euro als Ersatz der Barauslagen für

Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

110,- Euro.

Der **Gesamtbetrag (Strafe/Kosten)** ist – unter Angabe der **Geschäftszahl KOA 13.500/13-156** – auf das Konto der RTR-GmbH mit der KontoNr. 292-312-809/09, BLZ 20.111 (IBAN: AT93 20111 292312809/09, BIC: GIBAATWWXXX) zu überweisen.

Zahlungsfrist:

Wird keine Berufung erhoben, so ist der Bescheid sofort vollstreckbar. Der Gesamtbetrag (Strafe, Kosten, Barauslagen) ist sodann unverzüglich entweder mit beiliegendem Erlagschein auf das oben angegebene Konto zu überweisen oder unter Mitnahme dieses Bescheides bei der Behörde einzuzahlen. **Bei Verzug** muss damit gerechnet werden, dass der Betrag – ohne vorhergehende Mahnung – **zwangsweise eingetrieben** und im Fall seiner Uneinbringlichkeit die **Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt** wird.

Begründung:

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 25.03.2013, KOA 13.500/13-084, leitete die KommAustria gegen den Beschuldigten als Obmann des B-Wasserverbandes und damit als für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortlichen ein Verwaltungsstrafverfahren ein und forderte den Beschuldigten zur Rechtfertigung hinsichtlich der Vorwürfe auf, er habe es zu verantworten, dass der B-Wasserverband Bekanntgaben gemäß § 2 und gemäß § 4 MedKF-TG an die KommAustria innerhalb des Zeitraums von 01.01.2013 bis 15.01.2013 sowie in der mit Schreiben zu KOA 13.250/13-001 gesetzten Nachfrist von vier Wochen, das ist im Zeitraum von 29.01.2013 bis 26.02.2013, auf der unter www.rtr.at unter „eRTR/Anmeldung“ abrufbaren Webschnittstelle unterlassen habe.

Mit Schreiben vom 23.05.2013, KOA 13.500/13-134, forderte die KommAustria den Beschuldigten auf eine Kopie der Statuten des B-Wasserverbandes, eine Aufstellung darüber welche Gemeinden dem Territorium des B-Wasserverbandes angehören und eine Angabe darüber wie viel Einwohner in jenen Gemeinden, welche dem B-Wasserverband angehören hauptwohnsitzgemeldet sind, vorzulegen. Dieses Schreiben wurde mit 27.05.2013 unter Anfügung des Vermerks „Unbekannt“ an die RTR GmbH rückübermittelt.

Mit E-Mail vom 24.05.2013 übermittelte Herr D, Schriftführer des B-Wasserverbandes und Sachbearbeiter für Meldewesen, Wahlen, Statistiken, allgemeine Verwaltung und allgemeiner Parteienverkehr bei der Gemeinde C einen Ausdruck aus der Webschnittstelle zum Beweis dafür, dass die erforderlichen Meldungen fristgerecht abgegeben worden seien.

Da das Schreiben über die Aufforderung zur Nennung der Einwohnerzahl mit 27.05.2013 an die Behörde rückübermittelt wurde erfolgte am 29.05.2013 eine telefonische Kontaktaufnahme mit Herrn D. Mit Schreiben vom 29.05.2013 teilte Herr D mit, dass er für den B-Wasserverband in seiner Funktion als Schriftführer für die Vornahme der Meldungen nach dem Medientransparenzgesetz intern zuständig sei. Bei der Meldung für das 4. Quartal 2012 sei der letzte Schritt „Leermeldung abgeben“ offenbar nicht durchgeführt worden. In einem wurden von D die verbandszugehörigen Gemeinden des B-Wasserverbandes sowie deren Einwohnerzahlen genannt und ersucht das Strafverfahren gegen Herrn A einzustellen, da der Fehler letztlich durch eine Unachtsamkeit von Herrn D entstanden sei. In Zukunft werde er besonderes Augenmerk auf die richtige Durchführung der Quartalsmeldungen legen.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Der B-Wasserverband ist ein Gemeindeverband. Folgende Gemeinden gehören dem Wasserverband an: Marktgemeinde Zwentendorf an der Donau (3.950 Einwohner), Stadtgemeinde Herzogenburg (7.843 Einwohner) und Gemeinde Sitzenberg-Reidling (2.027 Einwohner). Die Gesamteinwohnerzahl der verbandszugehörigen Gemeinden beträgt somit jedenfalls mehr als 10.000.

Der Beschuldigte ist Obmann des B-Wasserverbandes. Er hatte diese Funktion auch bereits im Zeitraum 01.01.2013 bis 26.02.2013 inne. Herr D ist Schriftführer des B-Wasserverbandes und intern mit der Aufgabe betraut die vierteljährlichen Meldungen für den Wasserverband vorzunehmen.

Am 11.03.2013 hat der Rechnungshof des Bundes auf Grundlage seiner Verpflichtung gemäß § 1 Abs. 3 BVG Medienkooperation und Medienförderung (BVG MedKF-T) der KommAustria die – zum Stand 1. Jänner 2013 aktualisierte – Liste mit ihm bekannten, seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger übermittelt (GZ 200.093/029-1A3/13). Der B-Wasserverband ist auf dieser Liste angeführt. Er war auch bereits auf der Liste des Rechnungshofes zum Stand 1. Juli 2012 (GZ 200.093/022/1A4/12, „Liste 2/2012“) angeführt.

Festgestellt wird, dass aus dem Schreiben vom 29.05.2013 in welchem der Beschuldigte einen Ausdruck aus der Webschnittstelle übermittelte, insbesondere nicht hervorgeht, dass für das 4. Quartal des Jahres 2012 „Leermeldungen“ nach dem MedKF-TG abgegeben wurden. Aus dem Ausdruck ist ersichtlich, dass der letzte erforderliche Schritt bei Abgabe der Meldung, d.i. die Betätigung des Buttons „Leermeldung abgeben“, nicht erfolgt ist. Dies trifft sowohl auf die nach § 2 MedKF-TG als auch auf die nach § 4 MedKF-TG abzugebende Meldung zu.

Der B-Wasserverband hat in der Meldefrist von 01.01.2013 bis 15.01.2013 keine Bekanntgaben in der dafür vorgesehenen Webschnittstelle veranlasst. Mit Schreiben vom 22.01.2013, KOA 13.250/13-001 hat die KommAustria dem B-Wasserverband eine Nachfrist von vier Wochen gesetzt. Dieses Schreiben ist dem Wasserverband am 29.01.2013 zugestellt worden. Die Zustellung ist der Behörde durch Übernahme des Schreibens ausgewiesen. Auch in der Nachfrist, die dem B-Wasserverband von der KommAustria gesetzt worden ist, d.h. bis 26.02.2013, sind keine Bekanntgaben erfolgt.

Im 4. Quartal 2012 wurden vom B-Wasserverband keine Werbeaufträge erteilt sowie keine Förderungen vergeben. Es wären somit „Leermeldungen“ abzugeben gewesen.

Der B-Wasserverband hat die Meldung für das 3. Quartal 2012 in der Nachfrist erstattet. Die Meldung hinsichtlich des 1. Quartals und des 2. Quartals des Jahres 2013 erfolgte innerhalb der zweiwöchigen Meldefrist und somit fristgerecht.

Der Beschuldigte ist neben seiner Funktion als Obmann des B-Wasserverbandes Gemeinderat der Gemeinde C. Die KommAustria geht von einem jährlichen Bruttoeinkommen des Beschuldigten von EUR 29.017,- aus.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum B-Wasserverband und zur Funktion des Beschuldigten beruhen auf der Liste, welche der KommAustria gemäß § 1 Abs. 3 BVG MedKF-T vom Rechnungshof übermittelt wurde. Der Beschuldigte hat seine Funktion als Obmann des B-Wasserverbandes nicht bestritten.

Die Feststellung der Einwohnerzahlen der verbandszugehörigen Gemeinden des B-Wasserverbandes beruht auf dem Vorbringen des Beschuldigten sowie auf einem Abgleich dieser Angaben mit den rechtlich verbindlichen Ergebnissen der Volkszählung 2001, veröffentlicht durch die Statistik Austria.

Die Feststellung über die Zustellung des Mahnschreibens vom 22.01.2013 sowie der weiteren behördlichen Schriftstücke ergibt sich aus dem entsprechenden Zustellnachweisen im Akt. Das Vorliegen einer ordnungsgemäßen Zustellung wurde vom Beschuldigten auch gar nicht bestritten. In der Rechtfertigung führt der Beschuldigte vielmehr aus, die Vornahme der Meldung vergessen zu haben.

Die Feststellung, dass vom B-Wasserverband im 4. Quartal 2012 keine Werbeaufträge erteilt und keine Förderungen vergeben wurden, stützt sich einerseits auf das glaubhafte Vorbringen von Herrn D und andererseits auf den am 29.05.2013 vorgelegten Ausdruck der Webschnittstelle, wonach lediglich „Leermeldungen“ abzugeben gewesen wären.

Die Feststellung zur Unterlassung der Bekanntgabe innerhalb der dafür vorgesehenen Frist vom 01.01.2013 bis 15.01.2013 beruht auf den – auch für den Beschuldigten einsehbaren – Aufzeichnungen in der Webschnittstelle sowie aus dem – von D vorgelegten – Ausdruck aus der Webschnittstelle. In der Webschnittstelle ist auch einsehbar, dass die Meldung betreffend das 3. Quartal 2012 innerhalb der Nachfrist erfolgte und die Meldungen für das 1. Quartal und das 2. Quartal 2013 fristgerecht veranlasst wurden.

Der Beschuldigte hat zu seinen Einkommens und Vermögensverhältnissen keine Angaben gemacht. Mangels Angaben durch den Beschuldigten konnte die KommAustria auch keine Zuordnung zu einer Berufsgruppe vornehmen, sodass die Feststellung zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Beschuldigten daher einer Einschätzung der KommAustria beruht und sich am durchschnittlichen Bruttojahreseinkommen eines unselbstständig Erwerbstätigen in Österreich orientiert, welches derzeit EUR 29.017,- beträgt.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde/Rechtsgrundlagen

Nach § 1 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz – KOG, BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 125/2011) ist die KommAustria für die Kontrolle der Einhaltung der Bekanntgabepflichten in Bezug auf Medienkooperationen, Werbeaufträge und Förderungen nach Maßgabe bundesgesetzlicher Vorschriften zuständig. Die „Wahrnehmung der Aufgaben nach dem MedKF-TG, BGBl. I Nr. 125/2011“ zählt demgemäß nach § 2 Abs. 1 Z 12 KOG zu den Aufgaben der KommAustria.

Gemäß § 5 Abs. 1 MedKF-TG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 20.000 Euro, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis zu 60.000 Euro, zu bestrafen, wer seiner Bekanntgabepflicht gemäß § 2 oder § 4 bis zu dem in § 2 Abs. 3 genannten Zeitpunkt nicht nachkommt und auch die Nachfrist gemäß § 3 Abs. 2 ungenutzt verstreichen lässt.

4.2. Zum objektiven Tatbestand – Verletzung des § 5 Abs. 1 MedKF-TG

Auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens steht fest, dass der B-Wasserverband von den Bekanntgabepflichten nach § 2 und nach § 4 MedKF-TG betroffen ist und diesen in Bezug auf das 4. Quartal 2012

nicht fristgerecht nachgekommen ist.

§ 5 Abs. 1 MedKF-TG lautet:

„Verwaltungsstrafe

§ 5. (1) Wer seiner Bekanntgabepflicht gemäß § 2 oder § 4 bis zu dem in § 2 Abs. 3 genannten Zeitpunkt nicht nachkommt und auch die Nachfrist gemäß § 3 Abs. 2 ungenutzt verstreichen lässt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 20 000 Euro, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis zu 60 000 Euro zu bestrafen.“

Die maßgeblichen Regelungen der §§ 2, 3 und 4 MedKF-TG lauten:

„Bekanntgabepflicht bei Aufträgen

§ 2. (1) Zu dem in § 1 genannten Zweck haben die in Art. 126b Abs. 1, 2 und 3, Art. 126c, Art. 127 Abs. 1, 3 und 4, Art. 127a Abs. 1, 3, 4 und 9 und Art. 127b Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes – B VG, BGBl. Nr. 1/1930, angeführten sowie sonstige durch Gesetz der Rechnungshofkontrolle unterworfenen Rechtsträger für sämtliche entweder direkt oder unter Vermittlung über Dritte erteilten Aufträge

1. über (audiovisuelle) kommerzielle Kommunikation gemäß § 1a Z 6 des ORF-Gesetzes – ORF G, BGBl. I Nr. 83/2001, § 2 Z 2 des Audiovisuelle Mediendienste-Gesetzes – AMD G, BGBl. I Nr. 84/2001, und Werbung und Patronanz gemäß § 19 Abs. 1 und 5 des Privatradiogesetzes – PrR G, BGBl. I Nr. 20/2001, sowie über Beiträge im Dienste der Öffentlichkeit im Inhaltsangebot des ORF (§ 14 Abs. 9 ORF-G) oder in Hörfunkprogrammen nach dem PrR-G oder in audiovisuellen Mediendiensten nach dem AMD-G und

2. über entgeltliche Veröffentlichungen gemäß § 26 MedienG an Medieninhaber eines periodischen Druckwerks oder sonst an Medieninhaber eines periodischen elektronischen Mediums

den Namen des jeweiligen periodischen Mediums, in dem - mit Ausnahme der Fälle des Abs. 4 -Veröffentlichungen vorgenommen wurden, sowie die Gesamthöhe des jeweils innerhalb für die innerhalb eines Quartals erfolgten Veröffentlichungen (Z 1 und 2) zu leistenden Entgelts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bekanntzugeben. Für die nach Z 2 erfassten periodischen Druckwerke bezieht sich die Bekanntgabepflicht auch auf entgeltliche Veröffentlichungen in den dem periodischen Druckwerk angefügten Beilagen oder Sondertitel.

(2) ...

(3) Die Bekanntgabe des Auftraggebers, des Namens des periodischen Mediums und der Gesamthöhe des geleisteten Entgelts für Veröffentlichungen in dem jeweiligen periodischen Medium hat durch die dazu Verpflichteten elektronisch im Wege einer Webschnittstelle (Web-Interfaces) an die KommAustria zu erfolgen. Die Bekanntgabe hat quartalsweise jeweils innerhalb von zwei Wochen gerechnet ab dem Ende eines Quartals zu erfolgen. Die Veröffentlichung dieser Daten durch die KommAustria bestimmt sich nach § 3 Abs. 3.

(4) Wurden für einen Rechtsträger keine Aufträge im Sinne des Abs. 1 in jeweils maßgeblichen Quartal durchgeführt oder beträgt die Gesamthöhe des Entgelts der von einem Medieninhaber eines periodischen Mediums durchgeführten Aufträge nicht mehr als 5000 Euro im jeweiligen Quartal, so ist dies im Wege der Webschnittstelle (Abs. 3) innerhalb der in Abs. 3 genannten Frist gesondert bekanntzugeben. Die Veröffentlichung dieser Information durch die KommAustria richtet sich nach § 3 Abs. 3.

(5) Das geleistete Entgelt ist jeweils als Nettoentgelt anzugeben. Bei Tausch- oder tauschähnlichen Geschäften ist der gemeine Wert anzugeben. Für die Bekanntgabepflicht maßgeblich ist jeweils der Zeitpunkt der Leistungserbringung.“

„Verfahren und Details zur Veröffentlichung

§ 3. (1) ...

(2) Wird innerhalb der in § 2 Abs. 3 genannten Frist von einem Rechtsträger weder eine Bekanntgabe über erteilte Aufträge vorgenommen noch eine Bekanntgabe veranlasst, dass keine Bekanntgabepflicht besteht, so ist dem betreffenden Rechtsträger von der KommAustria eine Nachfrist von vier Wochen zu setzen.

(3)–(6) ...“

„Bekanntgabepflicht und Veröffentlichung von Förderungen und Programmengelt

§ 4. (1) Zusätzlich zu den Bekanntgabepflichten nach § 2 Abs. 1 haben die dort angeführten Rechtsträger für an Medieninhaber eines periodischen Mediums gewährte Förderungen

1. aus den Fonds gemäß § 29 und § 30 des KommAustria-Gesetzes – KOG, BGBl. I Nr. 32/2001,

2. nach dem Presseförderungsgesetz 2004 – PresseFG 2004, BGBl. I Nr. 136/2003,

3. nach Abschnitt II des Publizistikförderungsgesetzes 1984 – PubFG, BGBl. Nr. 369/1984, sowie

4. die mit den in Z 1 bis 3 angeführten Fördermaßnahmen insofern inhaltlich vergleichbar sind, als insbesondere die inhaltliche Gestaltung, Herstellung oder Verbreitung eines periodischen Druckwerks oder die inhaltliche Gestaltung und Ausstrahlung oder Abrufbarkeit eines periodischen elektronischen Mediums gefördert werden,

den Namen des Förderungsempfängers und die Gesamtsumme der jeweils innerhalb eines Quartals gewährten Förderungen bekanntzugeben. Maßgeblich ist die Zusage der Förderung, wobei nachträgliche Änderungen nicht zu berücksichtigen sind. § 2 Abs. 3 und 4 sowie § 3 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Wurden von einem Rechtsträger keine Förderungen im Sinne des Abs. 1 im jeweils maßgeblichen Zeitraum vergeben oder beträgt die Gesamthöhe der Förderung an einen Medieninhaber nicht mehr als 5 000 Euro im entsprechenden Quartal, so ist dies im Wege der Webschnittstelle (§ 2 Abs. 3) gesondert bekanntzugeben.

(3) ...“

Die Bekanntgabepflichten gemäß §§ 2 und 4 MedKF-TG betreffen sämtliche Rechtsträger, die unter der Kontrolle des Rechnungshofes stehen. Das Gesetz trifft keine Unterscheidung dahingehend, ob ein Rechtsträger tatsächlich Werbeaufträge verteilt, Medienkooperationen eingetht oder Förderungen zusagt, oder ob er dazu überhaupt befugt oder in der Lage ist.

Der B-Wasserverband ist ein Gemeindeverband im Sinne des Art. 116a B-VG. Die Gebärungen der Gemeindeverbände unterliegen nach Art 127a Abs. 9 B-VG der Kontrolle durch den Rechnungshof. Die für die Prüfung der Gebärung der Gemeinden geltenden Bestimmungen sind bei der Überprüfung der Gebärung der Gemeindeverbände sinngemäß anzuwenden. Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die Gesamtzahl der Einwohner der dem B-Wasserverband verbandszugehörigen Gemeinden jedenfalls 10.000 überschreitet.

Wasserverbände unterliegen außerdem gemäß der einfachgesetzlichen Bestimmung des § 96 Abs. 5 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG, BGBl. I Nr. 215/1959 i.d.F. BGBl. I Nr. 155/1999) der Kontrolle durch den Rechnungshof. Damit handelt es sich bei Wasserverbänden um „sonstige durch Gesetz der Rechnungshofkontrolle unterworfenen Rechtsträger“ i.S. von § 2 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 MedKF-TG.

Der Beschuldigte hat es unterlassen, die Bekanntgaben an die KommAustria, zu denen der B-Wasserverband verpflichtet ist, innerhalb der zweiwöchigen Frist gemäß § 2 Abs. 3 MedKF-TG sowie innerhalb der dem B-Wasserverband gesetzten Nachfrist gemäß § 3 Abs. 2 MedKF-TG – d.h. bis zum 26.02.2012 – im Wege der dafür auf der Homepage der KommAustria bzw. der RTR-GmbH unter www.rtr.at eingerichteten Webschnittstelle zu veranlassen.

Das Tatbild nach § 5 Abs. 1 MedKF-TG besteht in der nicht fristgerechten und damit nicht rechtzeitigen Erfüllung der Bekanntgabepflichten gemäß § 2 oder § 4 MedKF-TG. Die Tat ist mit Ablauf der Frist vollendet. Es handelt sich um ein Unterlassungsdelikt mit der Wirkung eines Zustandsdelikts.

Angesichts des festgestellten Sachverhaltes ist der Tatbestand des § 5 Abs. 1 MedKF-TG sowohl hinsichtlich der Bekanntgabepflicht nach § 2 als auch hinsichtlich der Bekanntgabepflicht nach § 4 MedKF-TG in objektiver Hinsicht erfüllt.

Im vorliegenden Fall dauerte die Frist für die Bekanntgaben von 01.01.2013 bis zum Ende der Nachfrist, die dem B-Wasserverband von der KommAustria gesetzt wurde, am 26.02.2013. Mit Ablauf des 26.02.2013 war die Tat vollendet.

4.3. Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Beschuldigten

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte nach § 9 Abs. 2 VStG bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Der Beschuldigte war nach dem Ermittlungsverfahren im Tatzeitraum Obmann des B-Wasserverbandes und damit zur Vertretung des B-Wasserverbandes nach außen berufen. Ein für die Einhaltung der Verpflichtungen nach dem MedKF-TG verantwortlicher Beauftragter war nicht bestellt. Der Beschuldigte war daher für die Einhaltung der Verpflichtungen des B-Wasserverbandes nach dem MedKF-TG verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

4.4. Zum Verschulden des Beschuldigten

Zur Erfüllung der subjektiven Tatseite muss die Verwaltungsübertretung dem Beschuldigten auch vorzuwerfen sein. Hierbei ist zunächst zu prüfen, ob die Verwaltungsübertretung gemäß § 5 Abs. 1 MedKF-TG als Erfolgsdelikt oder als Ungehorsamsdelikt zu qualifizieren ist.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Bei Ungehorsamsdelikten besteht das Tatbild in einem bloßen Verhalten ohne Merkmal eines Erfolges. Was die innere Tatseite anlangt, ist somit zunächst festzuhalten, dass es sich bei den vorgeworfenen Verstößen gegen § 5 Abs. 1 iVm § 2 und § 5 Abs. 1 iVm § 4 MedKF-TG um Ungehorsamsdelikte handelt, weil weder der Eintritt eines Schadens noch einer Gefahr vorausgesetzt ist und nichts über das Verschulden bestimmt wird. Bei Ungehorsamsdelikten verlangt die in § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG verankerte widerlegliche Schuldvermutung zu Lasten des Täters, dass dieser von sich aus sein mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen hat. Das bedeutet aber, dass der Beschuldigte alles initiativ darzulegen hat, was für seine Entlastung spricht. Dazu bedarf es etwa der Darlegung, dass er im Betrieb ein wirksames Kontrollsystem eingerichtet hat, sodass er unter vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten konnte (vgl. VwGH 27.04.2011, 2010/08/0172, m.w.N.). Dabei genügt es nicht, ein derartiges Kontrollsystem abstrakt zu umschreiben. Vielmehr muss ausgeführt werden, wie das Kontrollsystem im Einzelnen funktionieren hätte sollen (VwGH 10.10.2004, 2004/02/0269), wobei es insbesondere nicht ausreicht, Mitarbeitern Belehrungen oder Dienstanweisungen über die einzuhaltenden Rechtsvorschriften zu erteilen, ohne deren tatsächliche Einhaltung auch zu kontrollieren (vgl. VwGH 04.07.2000, 2000/11/0123; 25.02.2010, 2008/09/0224). Abgesehen davon muss dargelegt werden, wieso – trotz Vorliegens eines funktionierenden Kontrollsystems – die Übertretung nicht verhindert werden konnte.

Im Verfahren wurden Umstände vorgebracht, die darauf schließen lassen, dass ein wirksames Kontrollsystem, um den Verpflichtungen des B-Wasserverbandes gemäß § 2 und § 4 MedKF-TG nachzukommen, im maßgeblichen Zeitraum nicht bestanden hat. Angesichts der Bekanntgabefristen gemäß § 2 Abs. 3 und gemäß § 3 Abs. 2 MedKF-TG wäre es Aufgabe des Beschuldigten gewesen, ein wirksames Kontrollsystem zur Einhaltung der §§ 2 und 4 MedKF-TG einzurichten. Dass dies geschehen sei, wurde vom Beschuldigten allerdings nicht dargetan. Von Seiten des Schriftführers des Wasserverbandes, D, wurde vorgebracht, dass er intern zur Abgabe der Meldungen verantwortlich sei und im betreffenden Quartal die Nichtvornahme der Meldung daher auf seine Unachtsamkeit zurückzuführen sei. Im Lichte der oben zitierten Rechtsprechung des VwGH genügt es jedoch nicht, Mitarbeitern Belehrungen oder Anweisungen über die einzuhaltenden Rechtsvorschriften zu erteilen ohne deren Einhaltung auch zu kontrollieren. Es wäre jedoch als Obmann gerade Aufgabe des Beschuldigten gewesen sich mit den einschlägigen Rechtsvorschriften vertraut zu machen und die Einhaltung der Meldeverpflichtungen des Wasserverbandes zu kontrollieren. Zudem hätte der Beschuldigte im Verfahren alles initiativ darlegen müssen, was für seine Entlastung spricht. Der Beschuldigte selbst hat jedoch im gesamten Verfahren keine Stellungnahme beziehungsweise Rechtfertigung zu den ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen abgegeben.

Somit konnte auch die Schuldvermutung gemäß § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG nicht widerlegt werden.

Der Beschuldigte hat jedenfalls fahrlässig die Verwaltungsübertretungen nach § 5 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1, 4 sowie nach § 5 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 1, 2 MedKF-TG, jeweils iVm § 9 Abs. 1 VStG begangen.

4.5. Strafbemessung

Grundlage für die Bemessung der Strafe ist gemäß § 19 Abs. 1 VStG stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Dabei kommt es nicht auf die Wertigkeit des geschützten Rechtsgutes (diese findet ihren Ausdruck bereits in der Höhe des gesetzlichen Strafrahmens), sondern auf das Ausmaß seiner Beeinträchtigung an (VwGH 02.10.2012, 2011/21/0259 m.w.N.). Gemäß

§ 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 21 Abs. 1 VStG kann die Behörde ohne weiteres Verfahren von der Verhängung einer Strafe absehen, wenn das Verschulden des Beschuldigten geringfügig ist und die Folgen der Übertretung unbedeutend sind. Sie kann den Beschuldigten jedoch gleichzeitig unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid ermahnen, sofern dies erforderlich ist, um den Beschuldigten von weiteren strafbaren Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Voraussetzung für die Anwendung des § 21 Abs. 1 VStG ist das kumulative Vorliegen beider in dieser Gesetzesstelle genannten Kriterien, nämlich ein geringfügiges Verschulden und lediglich unbedeutende Folgen. Von geringem Verschulden i.S.d. § 21 VStG ist jedoch nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. VwGH 16.09.2010, 2010/09/0141).

Im vorliegenden Fall tritt das tatbildmäßige Verhalten nicht erheblich hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurück. Der Zweck des § 5 Abs. 1 MedKF-TG besteht gerade darin, das Ziel der umfassenden Transparenz sicherzustellen und die Unterlassung von Bekanntgaben gemäß § 2 und § 4 MedKF-TG zu verhindern. Das Verhalten des Beschuldigten beeinträchtigt diesen Zweck somit nicht nur unerheblich. Vielmehr liegt ein typischer Fall einer Verletzung des § 5 Abs. 1 MedKF-TG vor. Dem Beschuldigten ist auch nicht gelungen, ein (grundsätzlich) funktionierendes Kontrollsystem, durch welches die Einhaltung der einschlägigen Verwaltungsvorschriften jederzeit sichergestellt werden kann, glaubhaft zu machen, sodass nicht von einem geringfügigen Verschulden i.S.d. § 21 VStG gesprochen werden kann (VwGH 27.6.2007, 2005/03/0166 m.w.N.). Zudem ist der Beschuldigte durch mehrere Schreiben der KommAustria – die dem B-Wasserverband nachweislich auch zugestellt worden sind – auf die Bekanntgabepflichten des B-Wasserverbandes hingewiesen worden. Ein Absehen von der Strafe gemäß § 21 Abs. 1 VStG ist somit ausgeschlossen. Andere Strafausschließungsgründe liegen ebenfalls nicht vor. Die Behörde konnte daher nicht von der Verhängung einer Strafe gemäß § 21 Abs. 1 VStG absehen.

Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Dass der Beschuldigte über seine Einkommensverhältnisse keine Angaben gemacht hat, kann nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes von der gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Berücksichtigung dieser Verhältnisse (§ 19 Abs. 2 VStG) nicht entbinden. Die Behörde ist vielmehr gehalten, eine Schätzung des Einkommens vorzunehmen (VwGH 31.01.2012, 2009/05/0123 mwN). Der Beschuldigte hat es in diesem Fall seiner unterlassenen Mitwirkung zuzuschreiben, sollte die Behörde bei dieser Einschätzung zum Nachteil des Beschuldigten Umstände unberücksichtigt gelassen haben, die ohne seine Mitwirkung der Behörde nicht zur Kenntnis gelangen konnten (VwGH 27.04.2000, 98/10/0003 mwN). Eine solche Schätzung verlangt, dass deren Grundlagen konkret und nachvollziehbar (auch ziffernmäßig) in Anschlag gebracht und daraus schlüssig die monatliche Einkommenssituation abgeleitet wird. In diesem Sinne hat der Verwaltungsgerichtshof etwa die Auffassung vertreten, dass unter einem angenommenen durchschnittlichen Monatseinkommen eines unselbständigen Erwerbstätigen in Österreich das Einkommen zu verstehen ist, das diesbezüglich in amtlich verlautbarten statistischen Unterlagen ausgewiesen wird (VwGH 27.04.2000, 98/10/0003).

Da der Beschuldigte trotz Aufforderung durch die KommAustria keinen Nachweis seiner Einkommensverhältnisse vorgelegt hat, sind diese von der KommAustria einzuschätzen. Da seitens des Beschuldigten auch eine Angabe darüber fehlt in welcher Berufssparte dieser tätig ist, konnte die Behörde im Lichte der Rechtsprechung des VwGH das durchschnittliche Einkommen eines unselbstständig Erwerbstätigen im arithmetischen Mittel, ausgewiesen durch die Statistik Austria heranziehen, welches derzeit EUR 29.017,- (aktueller Stand: 2011) beträgt.

Als strafmildernd war anzusehen, dass es sich hierbei um die bisher erste Verwaltungsübertretung dieser Art handelt. Im Übrigen hat sich auf Grund der Abgabe fristgerechter Meldungen im Zuge der Meldephasen von 01.04. bis 15.04.2013 und von 01.07. bis 15.07.2013 gezeigt, dass bereits wirksame Maßnahmen gesetzt wurden, um zukünftige Rechtsverletzungen zu vermeiden und eine bessere Kontrolle zu gewährleisten. Zudem ist zu berücksichtigen, dass der Meldewille insofern eindeutig erkennbar war als durch den vorgelegten Ausdruck aus der Webschnittstelle nachgewiesen werden konnte, dass die Vornahme der Meldung lediglich an der „letzten Bestätigung“ scheiterte. Erschwerungsgründe liegen keine vor.

Unter Berücksichtigung des Schuldausmaßes, das angesichts der dargestellten Milderungsgründe und dem Fehlen von Erschwerungsgründen nicht wesentlich über dem im Sinne des § 21 Abs. 1 VStG umschriebenen geringfügigen

Verschulden liegt, konnte mit Strafen von jeweils EUR 50,- welche am untersten Ende des Strafrahmens angesiedelt sind (Höchstmaß EUR 20.000,-) das Auslangen gefunden werden.

Wird eine Geldstrafe verhängt, so ist gemäß § 16 Abs. 1 VStG zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen. Gemäß § 16 Abs. 2 VStG darf die Ersatzfreiheitsstrafe das Höchstmaß der für die Verwaltungsübertretung angedrohten Freiheitsstrafe und, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht und nicht anderes bestimmt ist, zwei Wochen nicht übersteigen. Eine Ersatzfreiheitsstrafe von mehr als zwei Wochen ist, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht ist, nicht zulässig. Sie ist ohne Bedachtnahme auf § 12 VStG nach den Regeln der Strafbemessung festzusetzen. Die festgesetzten Ersatzfreiheitsstrafen von einer Stunde erscheinen der KommAustria mit Rücksicht auf die obigen Ausführungen zur Bemessung der Geldstrafe angemessen.

4.6. Kosten des Strafverfahrens

Gemäß § 64 Abs. 1 VStG ist in jedem Straferkenntnis und in jeder Entscheidung eines unabhängigen Verwaltungssenates, mit der ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 64 Abs. 2 VStG ist dieser Beitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10% der verhängten Strafe, für das Berufungsverfahren mit weiteren 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit je EUR 1,50 zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich EUR 15,- anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat.

Vor diesem Hintergrund war auszusprechen, dass der Beschuldigte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 10% der verhängten Strafe zu leisten hat.

4.7. Haftung des B-Wasserverbandes

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haften juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften sowie die in § 9 Abs. 3 VStG genannten natürlichen Personen für die über die zur Vertretung nach außen Berufenen oder über einen verantwortlichen Beauftragten verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand. Es war daher auszusprechen, dass der B-Wasserverband für die über den Beschuldigten verhängten Geldstrafen zur ungeteilten Hand haftet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Berufung** zu ergreifen.

Die Berufung ist innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder mündlich bei uns einzubringen.

Wenn für die schriftliche Einbringung auch technische Übertragungsmöglichkeiten (z.B. Fernschreiber, Telefax, E-Mail) zur Verfügung stehen, ist das als Ergänzung zu unserer Anschrift angegeben. Bitte beachten Sie jedoch, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und – ausgenommen bei mündlicher Berufung – einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Die Berufung hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Falls Sie innerhalb der Berufungsfrist die Beigebug eines Verteidigers beantragen, so beginnt die Berufungsfrist erst mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides über die Bestellung zum Verteidiger und des anzufechtenden Bescheides an diesen zu laufen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Beigebug eines Verteidigers abgewiesen, so beginnt die Berufungsfrist mit der Zustellung des abweisenden Bescheides an Sie zu laufen.

Dr. Florian Philipitsch LL.M.
(Vorsitzender-Stellvertreter)

Beilage: Erlagschein

Zustellverfügung:

A, p.A. B-Wasserverband, **per RSb**